



**Gelsenkirchen**

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. <b>20-25/693</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Herr Kinzel, 169-30 85

Datum  
22.02.2021

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss**      **25.02.2021**

---

Betreff

**Anfrage des Stadtverordneten Herrn Pfeil  
- Ausreisepflichtige Ausländer -**

---

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 21.01.2021 wurde unter TOP 9 folgende Anfrage gestellt:

Herr Pfeil bat die Verwaltung um Auskunft, wie viele ausreisepflichtige Personen sich ab dem 01.01.2021 in Gelsenkirchen befänden, über die Höhe der Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ermittelt worden seien, und mit welchem Forderungseinzug im Rahmen von § 66 Abs. 1 - 4 AufenthG zu rechnen sei.

Stellungnahme der Verwaltung

In Gelsenkirchen leben derzeit 1001 ausreisepflichtige Personen (Stand: Januar 2021).

Eine Aussage zu Kosten, die im Zusammenhang mit Zurückweisungen oder Zurückschiebungen stehen, kann vor dem Hintergrund fehlender kommunaler Zuständigkeit nicht getroffen werden.

Eine statistische Erfassung von Kosten der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung erfolgt nicht.

Eine generelle Aussage zu den zu erwartenden Kosten von Abschiebungen kann nicht getroffen werden, da eine Kostenaufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung einer Rückführung steht und im Vorfeld aufgrund einer Vielzahl von individuell zu berücksichtigenden Faktoren keine verlässliche Auskunft darüber zulässt.

Alle mit einer durchgeführten Abschiebung zusammenhängenden Kosten werden vor einer eventuellen Wiedereinreise der Betroffenen ins Bundesgebiet diesen gegenüber geltend gemacht. Eine statistische Erfassung dazu erfolgt nicht.

Dr. Schmitt